



Code of Conduct für Nachunternehmer und Lieferanten der Dussmann Group

Der Code of Conduct für Lieferanten und Nachunternehmer definiert die Grundsätze und Anforderungen an Nachunternehmer und Lieferanten der Dussmann Group bezüglich ihrer Verantwortung für Mensch und Umwelt. Dussmann erwartet von seinen Nachunternehmern, Lieferanten und Beratern (nachfolgend „Geschäftspartner“ genannt), dass diese die nachstehenden Standards in ihrem Unternehmen umsetzen und einhalten. Dies gilt nicht nur bei Geschäften mit der Dussmann Group, sondern auch gegenüber sonstigen Kunden, Vertragspartnern, Wettbewerbern und der Öffentlichen Hand.

Die nachfolgenden Anforderungen beruhen im Wesentlichen auf international gültigen Standards wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder der UN-Kinderrechtskonvention, sowie der Gesetzgebung des jeweiligen Landes.

Einhaltung von Gesetzen

- Die Dussmann Group verlangt von allen ihren Geschäftspartnern die Einhaltung sämtlicher geltender gesetzlicher Bestimmungen und behördlichen Regelungen.

Verbot von Bestechung und Korruption

- Die Dussmann Group erwartet, dass ihre Geschäftspartner Korruption nicht tolerieren und in ihrem Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der jeweils gültigen Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter oder Subunternehmer keine Vorteile an Mitarbeiter der Dussmann Group oder diesen nahestehende Dritte anbieten, versprechen oder gewähren. Fordert ein Mitarbeiter der Dussmann Group aktiv einen persönlichen Vorteil ein, erwarten wir unverzüglich eine Meldung an den Compliance-Beauftragten der Dussmann Group.

Vermeidung von Interessenskonflikten

- Die Dussmann Group erwartet, dass ihre Geschäftspartner Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit Dussmann Unternehmen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen. Interessenskonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, sind schon im Ansatz auszuschließen. Jegliche Art der direkten oder indirekten Beauftragung von Familienangehörigen oder nahestehenden Personen ist verboten.

Verbot von Kinderarbeit

- Die Dussmann Group erwartet, dass ihre Geschäftspartner jegliche Art von Kinderarbeit in ihrem Unternehmen verbieten und unterlassen und die ILO-Konventionen 138 und 182 anerkennen.

Achtung der menschlichen Würde und der Rechte des Einzelnen

- Die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Mitarbeiter sind zu fördern, ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters.
- Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.
- Niemand ist gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen.
- Eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa physische Bestrafung, sexuelle und persönliche Belästigung und Diskriminierung, ist nicht zu dulden.
- Die im jeweiligen Staat festgelegte maximale Arbeitszeit ist einzuhalten und es ist



Dussmann Group

- soweit es rechtlich zulässig ist- die Vereinigungsfreiheit zuzulassen. Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften sind weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

Vergütung

- Die Geschäftspartner sorgen für angemessene Entlohnung, wobei der gesetzlich festgelegte nationale Mindestlohn zu gewährleisten ist.

Gesundheit & Sicherheit

- Die Geschäftspartner haben für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- Die Geschäftspartner treffen erforderliche Maßnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Hierzu haben die Geschäftspartner Systeme einzurichten, um eine potentielle Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit seiner Beschäftigten zu entdecken und zu vermeiden oder auf diese zu reagieren. Durch regelmäßige Schulungen über Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Beschäftigten informiert und geschult werden. Die Geschäftspartner haben vorstehendes zu dokumentieren.

Umweltschutz

- Der Umweltschutz ist im Rahmen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Normen zu beachten.
- Umweltbelastungen sind zu minimieren und der Umweltschutz ist konstant zu verbessern.
- Es ist ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden.

Datenschutz

- Unsere Geschäftspartner beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz von personenbezogenen Daten, insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden.

Der Code of Conduct für Nachunternehmer und Lieferanten muss nachhaltig umgesetzt und eingehalten werden. Um die Einhaltung zu überwachen, behält sich Dussmann im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften die Durchführung von Audits durch Dussmann oder unabhängige Dritte vor. Die Überprüfung in Betrieben der Nachunternehmer und Lieferanten erfolgt in Abstimmung mit diesen.

Wird eine Verletzung der Regelungen des Code of Conduct festgestellt, muss Dussmann davon unverzüglich informiert werden. Hält ein Geschäftspartner seine Verpflichtungen aus dem Code of Conduct nicht ein, behält sich Dussmann vor, nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen seine Rechte geltend zu machen. Diese können auch zu einer Beendigung der Zusammenarbeit führen.

Fragen in Bezug auf den Code of Conduct bitten wir zu richten an:

Dussmann Group
Compliance-Beauftragter
Friedrichstraße 90, 10117 Berlin
compliance@dussmann.de

Berlin, 25.1.2017